

Entscheidung des Verwaltungsgerichts

## Kitaplatz: Eltern-Eilantrag gegen Stadt Münster erfolgreich

Münster

Hausaufgaben vom Verwaltungsgericht: Die Stadt Münster muss einen Betreuungsplatz für ein Kind schaffen, das bei der Betreuungsplatzvergabe leer ausgegangen war. Die Eltern hatten bei Gericht einen entsprechenden Antrag gestellt – mit Erfolg.

Von Nils Dietrich

Freitag, 09.06.2023, 11:14 Uhr

12.06.2023, 11:36 Uhr



Jacken und Rucksäcke hängen in einer Kita im Flur.  
Foto: Caroline Seidel/dpa/Symbolbild

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster ist eindeutig: Die Stadt muss einem unter dreijährigen Kind ab dem 1. August 2023 einen Betreuungsplatz zur frühkindlichen Förderung mit dem Umfang von 45 Stunden wöchentlich in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle zur Verfügung zu stellen. Diese muss innerhalb von 30 Minuten ab der Wohnung des Kindes erreichbar sein, teilte das Gericht am Freitag mit.

Die Kindeseltern hatten im Mai 2022 den Betreuungsbedarf zum 1. August 2023 über den Kita-Navigator der Stadt Münster angemeldet. Doch das Kind ging gleich zweimal leer aus: Sowohl bei der Platzvergabe im Februar 2023 als auch im vergangenen März, als das Vergabeverfahren wegen technischer Probleme wiederholt werden musste. Daraufhin stellten die Eltern Ende April einen Eilantrag, dem das Gericht am Mittwoch weitgehend stattgab.

### Einwand der Unmöglichkeit zählt nicht

Konkret führte das Gericht unter anderem aus: Das Kind habe gegenüber der Stadt einen einklagbaren Anspruch auf Förderung in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Dem stehe nicht entgegen, dass nach den Angaben der Kommune eine Vielzahl der Kindertageseinrichtungen aufgrund der angespannten Personalsituation momentan keine zusätzlichen Plätze anbieten könne.

Der Anspruch auf frühkindliche Förderung sei nicht auf den vorhandenen Vorrat an Plätzen begrenzt, so das Gericht weiter, sondern letztlich auch auf die Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten gerichtet, bis ein dem Bedarf gerecht werdendes Angebot bestehe. Es handele

sich um eine unbedingte Bereitstellungs- beziehungsweise Gewährleistungspflicht, der der Jugendhilfeträger nicht mit dem Einwand der Unmöglichkeit begegnen könne. Oder kurz gesagt: Geht nicht, gibt's nicht.

## **Stadt will Urteil zunächst prüfen**

Die Stadt Münster wollte sich am Freitag nicht zu dem Urteil äußern. „Die Entscheidung wird zunächst in Ruhe geprüft“, erklärte ein Sprecher der Stadt. Eine Stellungnahme werde in der kommenden Woche veröffentlicht.

Aber bedeutet das Urteil Grund zum Jubel für die 1700 Kinder, die jüngst bei der Vergabe der Betreuungsplätze leer ausgingen? Ann-Christin Spatzier, Vorsitzende des Stadtelternbeirats, zeigt sich auf Anfrage zurückhaltend: „Die Klage löst das Problem nicht. Das Problem sind 1700 Plätze zu wenig.“ Grundsätzlich könne sie aber nachvollziehen, dass Eltern den Gerichtsweg wählten, um ihren Betreuungsanspruch durchzusetzen.

## **Derzeit keine weiteren Klagen**

Derzeit scheinen viele Eltern noch vor diesem Schritt zurückzuscheuen. Verwaltungsgerichts-Sprecher Michael Labrenz sagte auf Anfrage, dass derzeit keine weiteren Verfahren anhängig seien.

Gleichwohl stellt sich die Frage, welchen Vorteil die Kläger von dem noch nicht rechtskräftigen Urteil haben werden. Neue Kapazitäten und vielmehr das erforderliche Personal kann die Kommune nicht ohne Weiteres und vor allem kurzfristig bereitstellen.

Das erkennt auch das Gericht an: Zwar seien die gegenwärtigen Schwierigkeiten bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Kinderbetreuungsplätzen nicht zu verkennen. Der vom Gesetzgeber ausdrücklich vorbehaltlos gewährleistete Rechtsanspruch drohte aber leerzulaufen, wenn sich die Träger der Jugendhilfe auf eine fehlende Erfüllbarkeit wegen Kapazitätsauslastung berufen könnten.

## **Video in Kooperation mit der WDR Lokalzeit Münsterland**

### **Unbedingter Anspruch auf Förderung**

Für den Anspruch sei es auch unerheblich, ob die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verteilungsverfahrens vergeben worden seien. Denn das jeweilige Kind konkurriere nicht mit Gleichaltrigen um die wenigen Betreuungsplätze, sondern habe wie die Gleichaltrigen auch einen unbedingten Anspruch auf Gewährleistung der Förderung, heißt es in der Begründung des Gerichts.

Ein Anordnungsanspruch sei jedoch zu verneinen, soweit der Antrag auf den Nachweis eines Betreuungsplatzes allein in einer Kindertageseinrichtung beschränkt sei. „Da die frühkindliche Förderung in einer Kita und die Förderung in Kindertagespflege in einem gesetzlichen Gleichrangigkeitsverhältnis stünden, könne der Träger der Jugendhilfe seine Verpflichtung zur Förderung von unter dreijährigen Kindern gleichermaßen mit dem Nachweis eines zumutbaren Platzes in einer Kita und mit dem Nachweis eines zumutbaren Platzes in der Kindertagespflege erfüllen“, so das Gericht.